

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Mag. Sabine Joham-Neubauer als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 04.09.2017 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1) Gemäß § 34 Abs 9 und 13 iVm § 34a Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG) hat die TNT Express (Austria) GmbH mit Sitz in 1300 Wien-Flughafen, Cargo Nord, Objekt 3, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit Sitz in 1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79, die quartalsweise fälligen, auf Planumsätzen beruhenden Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten insgesamt EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.

2) Der unter Spruchpunkt 1) genannte Betrag ist gemäß § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, [REDACTED] zu überweisen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf

1.1 Verfahren vor der RTR-GmbH

Zur Eigenschaft der TNT Express (Austria) GmbH (im Folgenden „TNT“) als Postdiensteanbieter wird auf den Bescheid der Post-Control-Kommission vom 02.05.2016 und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.01.2015, Zl 2012/03/0058-10 verwiesen. Mit Schreiben vom 23.03.2015 hat TNT die Erbringung von Postdiensten gemäß § 25 PMG angezeigt.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 wurde TNT von der RTR-GmbH aufgefordert, bis zum 15.01.2016 ihren Planumsatz für das Jahr 2016 bekannt zu geben. Mit Schreiben vom 22.12.2015 (eingelangt am 28.12.2015) gab TNT ihren Planumsatz der maßgeblichen Sendungen für das Jahr 2016 mit EUR [REDACTED] bekannt. Darüber hinaus verwies TNT auf die beiden Beschwerden vom 29.07.2014 zu GZ:W120 2010776-2/4Z sowie vom 26.08.2015 zu GZ: W120 2114108-1/2Z und darauf, dass beide Beschwerdeverfahren gemäß § 17 VwGVG bis zur Entscheidung des

Gerichtshofes der Europäischen Union über das ihm mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.12.2014, ZI 2012/03/0153, vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ausgesetzt wurden.

Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016.

Mit Schreiben vom 29.03.2016, 28.06.2016, 22.09.2016 und 21.12.2016 erhob TNT jeweils Einspruch gegen die Vorschreibungen und teilte mit, dass die jeweilige Rechnung ihrem gesamten Inhalt nach angefochten werde. Begründend wurde dazu jeweils ausgeführt, dass § 34a KOG bezüglich Finanzierungsbeiträge von Postdiensteanbietern, die keine Universaldienste erbringen dem Gemeinschaftsrecht widerspreche und daher gegenüber TNT nicht anzuwenden sei. Überdies seien die von der RTR getroffenen Annahmen bezüglich der Höhe des Finanzierungsbeitrages unschlüssig. Des Weiteren verwies die TNT auf die derzeit noch anhängigen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht, beim Verwaltungsgerichtshof und beim EuGH. Die angeführten Rechnungen wurden von TNT nicht bezahlt.

1.2 Verfahren vor der Post-Control-Kommission

Am 12.01.2017 verständigte die RTR-GmbH die Post-Control-Kommission, dass TNT die quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die RTR-GmbH für das Jahr 2016 nicht bezahlt habe (ON 1). Die Post-Control-Kommission beschloss daher in der Sitzung vom 20.02.2017, ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages nach § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG einzuleiten (ON 2).

Mit Schreiben vom 24.05.2017 (ON 3) wurde TNT von der RTR-GmbH im Auftrag der Post-Control-Kommission das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.2017 (ON 4) führte TNT zusammenfassend aus, dass es sich bei ihren Dienstleistungen hauptsächlich um Speditionsdienstleistungen im grenzüberschreitenden B2B-Bereich handle. Das Erkenntnis in der VwGH-Beschwerdesache 2012/03/0058, in welcher der VwGH die Beschwerde der TNT betreffend deren bestrittener Eigenschaft als Postdiensteanbieter abgewiesen hat, habe nach Ansicht der TNT insoweit keine Bedeutung, als TNT ja schon bereits zuvor angeregt habe, in anderen derzeit beim BVwG anhängigen Verfahren ihre Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Determinierung der Begriffe Postdienste, Postpaket und deren Anknüpfung an den Begriff Postdiensteanbieter in §§ 34 Abs 3 und 34 a KOG, einen Antrag auf Prüfung dieser Bestimmungen beim VfGH gemäß Art 135 Abs 4 und Art 89 Abs 2 B-VG sowie 140 B-VG zu stellen. Weiters haben sich die Gerichte dazu nicht geäußert und zu diesen Punkten der Beschwerde der TNT habe sich der VwGH im Erkenntnis 2012/03/0058 auch nicht geäußert. Auch seien mehrere Verfahren zu den Finanzierungsbeiträgen 2013, 2014 und 2015 derzeit beim BVwG anhängig.

2 Festgestellter Sachverhalt

- 1) TNT hat den Planumsatz für 2016 mittels Schreiben vom 28.12.2015 mit EUR [REDACTED] bekanntgegeben.

- 2) Der für die Bemessung des Finanzierungsbeitrages berücksichtigte Planumsatz von TNT beträgt für das Jahr 2016 EUR [REDACTED]
- 3) Bei der Berechnung des geschätzten Gesamtumsatzes der Postbranche für das Jahr 2016 wurden folgende Unternehmen, welche mit ihren (geschätzten) Umsätzen aus Postdiensten über der relevanten Schwelle liegen, berücksichtigt: DHL Express (Austria) GmbH, DHL Paket (Austria) GmbH, DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH, Federal Express GmbH, feibra GmbH, General Logistics Systems Austria GmbH, Österreichische Post AG, Quehenberger Express GmbH, TNT Express (Austria) Gesellschaft m.b.H. und United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. Die Addition der Planumsätze der vorgenannten Unternehmen ergibt als geschätzten Gesamtumsatz der Postbranche für das Jahr 2016 den Betrag von EUR 1.862.470.830,00.
- 4) Der geschätzte Aufwand des Fachbereichs Post der RTR-GmbH beläuft sich für das Jahr 2016 auf EUR 437.913,00. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt beträgt laut § 34a Abs 1 KOG EUR 214.215,00. Somit verblieb ein Aufwand in der Höhe von EUR 223.698,00, welcher aus den Finanzierungsbeiträgen der Postdiensteanbieter iSd § 34a Abs 2 KOG zu bestreiten war. Der Schwellenwert von EUR 332,00 Finanzierungsbeitrag pro Jahr, bei dessen Unterschreitung vom jeweiligen Beitragspflichtigen für 2016 kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist, entsprach hochgerechnet einem Jahresumsatz in der Höhe von EUR 1.412.016,35.
- 5) Für TNT errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der bekanntgegebene Planumsatz von TNT beträgt EUR [REDACTED] das sind [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der gemäß § 34a Abs 2 KOG zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den Nettobetrag von gesamt EUR [REDACTED] für 2016. Zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR [REDACTED] ergibt sich der Bruttobetrag von gesamt EUR [REDACTED] TNT lag mit dem Planumsatz über der oben angeführten Umsatzschwelle.
- 6) Für das Jahr 2016 ergibt sich daher eine Forderung der RTR-GmbH gegenüber TNT in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer).
- 7) Die Vorschreibungen der quartalsweise fälligen Finanzierungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.01.2016 bis 31.03.2016, vom 01.04.2016 bis 30.06.2016, vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 in der Höhe von jeweils EUR [REDACTED] (darin enthalten jeweils EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) erfolgten mit Rechnungen vom 15.03.2016, 15.06.2016, 15.09.2016 und 14.12.2016.
- 8) Die vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2016 in der Höhe von gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer) wurden von TNT bis zum Beschluss dieses Bescheides nicht entrichtet.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Planumsatz von TNT ergeben sich insbesondere aus dem von TNT selbst bekanntgegebenen Planumsatz (ON 6), aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes sowie des bei der RTR-GmbH geführten Aktes (ON 6), welcher ebenfalls Bestandteil des

vorliegenden Aktes ist (siehe Punkt II.1.1). Der für die Bemessung des Finanzierungsbeitrages berücksichtigte Planumsatz von TNT beruht auf dem von TNT selbst für das Geschäftsjahr 2016 angegebenen Wert. Für TNT errechnet sich der Plan-Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2016 wie folgt: Der geschätzte Planumsatz von TNT stellt [REDACTED] % des Gesamtumsatzes der zur Finanzierung heranzuziehenden Postbranche dar. [REDACTED] % des von der Postbranche zu tragenden Aufwandes der RTR-GmbH belaufen sich auf den festgestellten vorzuschreibenden Finanzierungsbeitrag für 2016 (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer).

Der Aufwand der RTR-GmbH ergibt sich aus der Plan-GuV (Gewinn- und Verlustrechnung) auf Basis des vom Aufsichtsrat der RTR-GmbH am [REDACTED] genehmigten Budgets. Es besteht kein Zweifel an der Plausibilität der von der RTR-GmbH bekanntgegebenen Daten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG hat die Post-Control-Kommission für den Fall, dass ein Unternehmen der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34a Abs 1 KOG dienen zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs 3 und 4 leg cit entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH betreffend die Postbranche einerseits Finanzierungsbeiträge und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt in Höhe von jährlich 200.000 Euro ist der RTR-GmbH in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Über die Verwendung dieser Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. April des Folgejahres dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Die Gesamtsumme des durch Finanzierungsbeiträge zu leistenden übrigen Aufwandes der RTR-GmbH darf jährlich höchstens 550.000 Euro betragen. Die genannten Beträge verminderten oder erhöhten sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

Die Finanzierungsbeiträge sind laut § 34a Abs 2 KOG von der Postbranche zu leisten. Die Postbranche umfasst jene Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 Postmarktgesetz verfügen.

Nach § 34a Abs 3 KOG gilt § 34 Abs 3 bis 15 leg cit sinngemäß, wobei an die Stelle der Telekom-Control-Kommission die Post-Control-Kommission tritt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 34 Abs 3 KOG im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Erbringung von Postdiensten erzielten Umsätze für die Berechnung heranzuziehen sind.

Laut § 34 Abs 4 KOG fließen die Einnahmen gemäß Abs 1 der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich des Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauffolgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 300 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen gemäß § 34 Abs 6 KOG kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und es werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag verminderte und erhöhte sich seit dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat. Der Schwellenwert betreffend das Jahr 2016 beträgt 332 Euro.

Die Beitragspflichtigen haben nach § 34 Abs 7 KOG jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist gemäß § 34 Abs 8 KOG unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jedes Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs 6 leg cit) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs 7 leg cit erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

Laut § 34 Abs 9 KOG sind die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

4.3 Rechtliche Konsequenzen

Von TNT wurde der Planumsatz für das Geschäftsjahr 2016 mit EUR [REDACTED] bekannt gegeben. Dieser Wert wurde im vorliegenden Fall zur Beitragsberechnung herangezogen.

In rechtlicher Hinsicht erscheint wesentlich, dass die Finanzierungsbeiträge den Beitragspflichtigen nach § 34 Abs 9 iVm § 34a Abs 3 KOG auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten sind.

Änderungen von Planumsatzdaten können jedoch im Laufe des gegenständlichen Verfahrens zur Vorschreibung der vorläufigen Beitragsverpflichtung nicht berücksichtigt werden: Das KOG sieht ein „zweistufiges“ Finanzierungsbeitragssystem vor. Für jedes Kalenderjahr wird jeweils zunächst

hinsichtlich der geplanten Umsätze und dann hinsichtlich der tatsächlich erzielten Umsätze ein Verfahren durchgeführt.

In einem ersten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG von den Beitragspflichtigen ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw der voraussichtliche Umsatz des Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH geschätzt, falls trotz Aufforderung keine Meldung der geplanten Umsätze erfolgt. Anschließend werden der festgestellte branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH, die Umsatzschwelle, bei deren Unterschreitung kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist und der auf Basis der erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der Schätzungen der RTR-GmbH berechnete branchenspezifische Gesamtumsatz veröffentlicht und in Folge den Beitragspflichtigen von der RTR-GmbH die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen quartalsweise vorgeschrieben.

In einem zweiten Schritt werden nach den Bestimmungen des § 34 Abs 10 bis 12 KOG im Folgejahr von den Beitragspflichtigen ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH gemeldet bzw Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, von der RTR-GmbH geschätzt. Im Anschluss daran werden der tatsächliche branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH und der tatsächliche branchenspezifische Gesamtumsatz festgestellt sowie veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags. Dabei werden die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt und im Rahmen dessen der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Wenn der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag liegt, erfolgt eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Mit diesem Finanzierungssystem sind zB die Regelungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG 2002), BGBl I Nr 70/2002 idF BGBl I Nr 87/2015, vergleichbar, die Vorschriften seitens des Verwalters und darauf geleistete Akontozahlungen der einzelnen Miteigentümer vorsehen (vgl §§ 20 Abs 2 und 32 Abs 9 leg cit), wobei im Hinblick auf die Erhaltung der Solvenz von Miteigentümern mit der erst im Nachhinein erstellten und gelegten Jahresabrechnung eine Anpassung (Nachforderung oder Rückzahlung) der vorgeschossenen Beträge an die tatsächlichen Auslagen erfolgt (vgl § 34 Abs 4 leg cit).

Die Beitragspflichtigen haben vor Veröffentlichung des geschätzten branchenspezifischen Aufwandes der RTR-GmbH und des geplanten branchenspezifischen Gesamtumsatzes grundsätzlich noch die Möglichkeit, die gemeldeten oder von der RTR-GmbH geschätzten Planumsätze zu adaptieren. Revidierungen der Planumsätze der Beitragspflichtigen, die nach der vorgenannten Veröffentlichung erfolgen, können jedoch für die Berechnung bzw Vorschreibung des (Plan-)Finanzierungsbeitrags nicht mehr berücksichtigt werden, da die von den Beitragspflichtigen der RTR-GmbH vor Veröffentlichung mitgeteilten Planumsätze als wesentliche Grundlage für die Schätzung des Branchengesamtumsatzes herangezogen werden und sich daher jede Änderung eines Planumsatzes auf den bereits veröffentlichten Gesamtumsatz und folglich auch auf die Höhe der vorzuschreibenden Beiträge jedes anderen Beitragspflichtigen auswirken würde.

Die Regelungen des § 34 Abs 7 bis 9 KOG sollen sicherstellen, dass für die RTR-GmbH und die Post-Control-Kommission (§ 34 Abs 15 iVm § 34a Abs 3 KOG) der regelmäßige „Cashflow“

sichergestellt ist und die gesetzlichen Zuständigkeiten durch die RTR-GmbH und Post-Control-Kommission ausgeübt werden können. Zwischen der Meldung der für das laufende Jahr geplanten Umsätze seitens des jeweiligen Beitragspflichtigen (§ 34 Abs 7 KOG) und der Vorschreibung des ersten Finanzierungsteilbetrages seitens der RTR-GmbH (§ 34 Abs 9 KOG) besteht eine Frist von lediglich 2,5 Monaten. Daraus folgt, dass in Anbetracht der vorgenannten Sicherstellung des „Cashflow“ die geplanten (vorläufigen) Umsatzzahlen als ausschließliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KOG auch keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich einer Änderung der Finanzierungsbeiträge während eines Kalenderjahres vorsieht.

An dieser Stelle ist weiters ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Mitte Oktober des Folgejahres (nach der Meldung der tatsächlich erzielten Umsätze seitens des Beitragspflichtigen sowie der Feststellung und Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes seitens der RTR-GmbH) eine Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrags erfolgen wird. Im Zuge dieses Verfahrens werden dann die tatsächlichen Kosten der RTR-GmbH sowie die Ist-Umsätze der Beitragspflichtigen ermittelt. Im Rahmen dessen wird der Ist-Finanzierungsbeitrag jedes Beitragspflichtigen dem Planfinanzierungsbeitrag gegenübergestellt. Liegt der Ist-Finanzierungsbeitrag über dem geplanten Betrag, erfolgt gemäß § 34 Abs 12 iVm § 34a Abs 3 KOG eine Nachforderung, ansonsten wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, beträgt der Plan-Finanzierungsbeitrag von TNT für das Jahr 2016 gesamt EUR [REDACTED] (darin enthalten insgesamt EUR [REDACTED] an Umsatzsteuer). Da dieser Betrag nicht bezahlt wurde, ist er gemäß § 34 Abs 13 iVm § 34a Abs 3 KOG bescheidmäßig vorzuschreiben.

Zu den Ausführungen von TNT welche Art von Postdienstleistungen sie hauptsächlich erbringe, ist zunächst festzuhalten, dass der EuGH die ihm vom Verwaltungsgerichtshof nach Art 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage in seinem Urteil vom 16. November 2016 dahin beantwortete, dass die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie 2008/6/EG einer Regelung wie der nach dem KOG, welche die Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Tätigkeit der Regulierungsbehörde der „Postbranche“ unabhängig davon auferlegt, ob deren Mitglieder Universaldienstleistungen erbringen, nicht entgegenstehen. In weiterer Folge hat auch der Verwaltungsgerichtshof dazu in seinem Erkenntnis vom 20.12.2016, ZI 2016/03/0004-12 festgehalten, dass die Qualifikation eines Unternehmens als Postdiensteanbieter nicht voraussetzt, dass das Unternehmen alle möglichen Postdienste iSd § 3 Z 2 PMG anbietet, sondern dafür vielmehr die Erbringung einzelner Postdienste zur Qualifikation als Postdiensteanbieter reicht. In konsequenter Verfolgung dieses Rechtssatzes wäre es daher nicht angemessen, dass die Behauptung der TNT, dass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten die Durchführung von Transporten im internationalen grenzüberschreitenden Verkehr im B2B Bereich liege und dem nationalen Inlandsgeschäft nur untergeordnete Bedeutung zukomme, zu einer Minderung oder Freistellung von Finanzierungsbeiträgen der betreffenden Postdienste zu Lasten aller anderen Postdiensteanbieter führe. Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs ist weiters zu entnehmen, dass „alle Postdiensteanbieter, auch wenn Sie keine Universaldienstleistungen erbringen, in den Kreis der grundsätzlich beitragspflichtigen Postbranche fallen“. Schon allein deswegen kann daher eine weitere Differenzierung danach, ob die Tätigkeit der einzelnen Postdiensteanbieter nach deren eigener Darstellung hauptsächlich in einem gewissen Bereich innerhalb des Spektrums der Postdienste gelegen sei, zu keinen weiteren Unterscheidungen

hinsichtlich der zu leistenden Finanzierungsbeiträge führen. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Höhe des zu leistenden Finanzierungsbeitrags ergibt sich aus dem, dem Umsatz des Postdiensteanbieters entsprechenden Marktanteil und hier zeigt sich, dass TNT mit einem Marktanteil von [REDACTED] ohnedies nur einen minimalen Anteil am gesamten Finanzierungsbeitrag der Postbranche zu tragen hat.

TNT bringt ferner vor, dass das Erkenntnis in der VwGH-Beschwerdesache 2012/03/0058, in welcher der VwGH die Beschwerde der TNT betreffend deren bestrittener Eigenschaft als Postdiensteanbieter abgewiesen hat, nach Ansicht der TNT insoweit keine Bedeutung habe. TNT habe schon bereits zuvor angeregt, in anderen derzeit beim BVwG anhängigen Verfahren ihre Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Determinierung der Begriffe Postdienste, Postpaket und deren Anknüpfung an den Begriff Postdiensteanbieter in §§ 34 Abs 3 und 34 a KOG, einen Antrag auf Prüfung dieser Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 135 Abs 4 und Art 89 Abs 2 B-VG sowie 140 B-VG zu stellen. Weiters haben sich die Gerichte dazu nicht geäußert und auf diese Punkte der Beschwerde der TNT habe sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis 2012/03/0058 auch nicht geäußert. Auch seien mehrere Verfahren zu den Finanzierungsbeiträgen 2013, 2014 und 2015 derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Dazu ist auszuführen, dass die diesbezüglichen Anregungen der TNT allfällige Anträge beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, sich an das Bundesverwaltungsgericht richten. Die Entscheidung darüber obliegt daher nicht der Post-Control-Kommission. Ungeachtet dessen, dass die ausgeführten Bedenken der TNT zu der ihrer Ansicht nach nicht hinreichenden Determinierung der Begriffe „Postdienste“, „Postpaket“ und deren Anknüpfung an den Begriff „Postdiensteanbieter“ zur Beurteilung der hier gegenständlichen Frage nicht relevant sind, ist die Post-Control-Kommission iSd § 38a AVG auch nicht verpflichtet, mit der hier gegenständlichen Entscheidung bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, ob eine solche Überprüfung in die Wege geleitet wird, zuzuwarten. Des Weiteren ist ein Zuwarten auch angesichts der Sicherstellung der Liquidität der Regulierungsbehörden und der Schnelligkeit des dazu dienenden Verfahrens nicht tunlich. Auch das Vorbringen der TNT, dass derzeit noch weitere Verfahren zum Thema der Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen an TNT vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig seien, vermag keine geeignete Begründung dafür darzustellen, dass das hier gegenständliche Verfahren nicht durchgeführt oder von der Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen gegenüber der TNT Abstand genommen werden sollte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idF BGBl II 118/2017). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 04.09.2017

Post-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé
Die Vorsitzende